

# Satzung des Turnverein Grüenthal 1893 e.V.

## I. Abschnitt Allgemeiner Teil

- Name** § 1  
Der Verein heißt „Turnverein Grüenthal 1893 e.V.“  
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Zweck** § 2  
Zweck des Vereins soll sein, die Pflege und Vorbereitung aller Turn- und Sportarten durch Leibesbildung auf breiter Grundlage, für alle Altersklassen beiderlei Geschlechter unter Ausschluß aller politischen, konfessionellen und gewerblichen Ziele, sowie gesellschaftlicher Unterschiede.
- Organe** § 3  
Der Verein soll nachfolgenden Organisationen angehören:  
a) dem Lenne – Volme – Turgau  
b) dem westfälischen Fußball- und Leichtathletikverband  
c) dem Landessportbund NRW
- Sitz** § 4  
Sitz des Vereins ist Herscheid.  
Das Vereinslokal ist: Landgasthof Schürmann, Grüenthal
- Geschäftsjahr** § 5  
Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.
- Mitgliedschaft** § 6  
Der Verein hat aktive, passive, jugendliche und Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied kann jeder werden, der bestrebt ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu fördern. Aktive Mitglieder haben volles Stimmrecht.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Vereinsbestrebungen unterstützen. Auch passive Mitglieder haben volles Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) genießen Beitragsermäßigung. Sie haben kein Stimmrecht, sind weder aktiv noch passiv wahlfähig. Vollendet ein Mitglied sein 18. Lebensjahr im Laufe des Geschäftsjahres, so wird es als aktives Mitglied in diesem Jahr geführt, falls nicht eine beantragte Einteilung in die eine oder andere Mitgliedschaft erfolgt ist.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden, wer:

- a) 25 Jahre aktiv im Verein mitgewirkt hat
- b) 15 Jahre Vorstandsmitglied des Vereins war
- c) 50 Jahre Mitglied des Vereins war
- d) bei außergewöhnlichen Leistungen kann auch vor dem 65. Lebensjahr ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. (Angepaßt an die Richtlinien des WTB und DTB)

**Jugend-  
ordnung**

**§ 7**

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

**§ 8**

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärungen und durch Zahlung der laufenden Jahresbeiträge erworben. Die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen der Vorstand.

**§ 9**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß durch Tod. Der Austritt kann zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftlichen Antrag beim Vorstand erklärt werden. Beim Austritt der aktiven Mitglieder gelten die Bestimmungen der Fachverbände.

Mitglieder die gegen die Satzungen und Interessen des Vereins verstoßen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, sind vom Vorstand in Verbindung mit der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft auszuschließen.

Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied ohne wichtigen Grund mit den Beiträgen 6 Monate in Verzug ist. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Ausgeschlossenen innerhalb 10 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Dem Mitglied steht schriftliches Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Durch den Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Rechte. Zuviel gezahlte Beiträge werden nicht erstattet, rückständige Verpflichtungen bleiben bestehen.

**Rechte und  
Pflichten**

**§ 10**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen nebst Ihren Anhängen und Anordnungen des Vereins und seiner Instanzen zu beachten und zu befolgen. Die Mitglieder haben das Recht, Sport nach den Bedingungen der Fachverbände zu pflegen und nach Maßgabe der Satzungen an den Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Während der Dauer einer zeitweiligen Sperre und bei einem vorläufigen Ausschluß ruhen alle Rechte. Ist ein Mitglied mit seinen Verpflichtungen durch sein Verschulden dem Verein gegenüber im Rückstand, so kann ein Ruhen der Rechte bis zur Erledigung der Verpflichtungen durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden. Mit dem Tage des Austrittes, der Auslösung oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte.

## **§ 11**

Die Beiträge werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.

## **II. Abschnitt**

### **Organisation des Vereins**

## **§ 12**

Die Organe sind:

- a) der Vorstand
- b) der Turnrat
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 13**

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
- und dem Geschäftsführer

Zum Vorstand tritt der erweiterte Vorstand, der sich aus Kassierer und dem Turnwart sowie dem Vorsitzenden der Jugend und dessen Stellvertreter – siehe auch § 7 – zusammensetzt.

Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung anders bestimmt. Er ist für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse, für den Schriftverkehr und für die Kassenprüfung, im Sinne einer ordnungsgemäßen Geschäftsleitung, ferner für die Durchführung eines geregelten Sportbetriebes und vor Veranstaltungen im Wettkampf üblichen Rahmen verantwortlich. Sportliche oder gesellschaftliche Veranstaltungen oder andere Sonderaufgaben kann der Vorstand besonderen Ausschüssen übertragen.

Der Vorstand tritt zusammen:

- a) bei Bedarf auf Beantragung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern
- b) auf Beschluß einer früheren Vorstandssitzung

Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist an die Einhaltung einer bestimmten Einladungsfrist nicht gebunden. Dieses soll jedoch wenigstens 3 Tage betragen. In besonders dringenden Fällen kann auf diese Frist verzichtet werden. Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 14

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.  
Der Geschäftsführer ist für den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr verantwortlich.

#### **Erweiterter Vorstand** § 15

Der Turnrat wird nach Vorschlag durch die Mitgliederversammlung gewählt, sie vertreten die betreffenden Abteilungen bei den Vorstandssitzungen.

Dem Turnrat obliegt:

- a) die ordnungsgemäße Durchführung des Turn- und Sportbetriebes
- b) die Aufstellung der Mannschaften
- c) Vertretung der Abteilungen bei übergeordneten Fachverbänden
- d) Die Durchführung und Überwachung, der von den einzelnen Verbänden herausgegebenen Satzungen und Anordnungen

Kassierer Dem Kassierer untersteht der gesamte Geldverkehr. Er leistet Zahlungen und vereinnahmt Gelder, die dem Verein aus sportlichen Veranstaltungen, Spenden und Beiträgen zufließen.

#### **Mitglieder- versamm- lung** § 16

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe über Einsprüche und Anträge zu entscheiden und Neuwahlen durchzuführen.

### **III. Abschnitt** **Versammlung und Neuwahlen**

#### § 17

Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Abberufung dieses Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist jederzeit mit einfacher Mehrheit zulässig.

Die Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Stimmzettel und nach dem Grundsatz der absoluten Stimmenmehrheit. Ergibt sich diese Stimmenmehrheit in 1. Wahlgang nicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen mit höchster Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
Eine Wahl durch Zuruf ist gültig, sofern sich keine Widersprüche in der Mitgliederversammlung ergeben.

## § 18

Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vereins einberufen, so oft es die Belange des Vereins erfordern.

Der Vorsitzende muß eine Vorstandssitzung einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die nur im Falle der Beratung von Angelegenheiten ohne besondere Tragweise ausnahmsweise unterbleiben darf.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht anders in der Satzung bestimmt ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann die Stimme des Vorsitzenden.

## § 19

- 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe von Zeit, Tag, Ort und der Tagesordnungspunkte 8 Tage vor dem Versammlungstag in schriftlicher Form.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.  
Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes, Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer
  - c) Wahlen
  - d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
  - e) Festsetzung der Beiträge
  - f) Beschlußfassung der Anträge, die 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden eingereicht werden müssen
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand des Vereins in dringend Fällen, einberufen werden.  
Sie muß einberufen werden, wenn wenigstens 1/10 der aktiven und passiven Mitglieder dieses beantragen. Entsprechende Anträge sind mit Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand hat nach Eingang des Antrages innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist eine genügende Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so hat der Vorstand innerhalb von 14. Tagen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig ist.

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß ein anderes Stimmenverhältnis in der Satzung vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 5) Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind, von dem Geschäftsführer oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied, in das Protokollbuch einzutragen und nach der Verlesung von 7 Mitgliedern oder vom Vorstand und 4 weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen.

#### **Anträge**

##### **§ 20**

Anträge zu den Versammlungen sind schriftlich bei dem zuständigen Vorstand und zwar bis 3 Tage vor Beginn der Versammlung zu erstellen. Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn von einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, der Dringlichkeit zugestimmt wird.

#### **Satzungs- änderung**

##### **§ 21**

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und müssen mindestens mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden. Anträge hierauf müssen mindestens 3 Wochen vor Beginn der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dieser hat die Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in Aushängekästen zu veröffentlichen.

#### **Auflösung des Vereins**

##### **§ 22**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer lediglich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Antrag hierzu gilt als angenommen, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag stimmen. Vorhandenes Vermögen findet nur zu gemeinnützigen Zwecken der Jugendpflege der Gemeinde Herscheid Verwendung.

##### **§ 23**

Gemäß § 5 der Mustersatzung des FLVW zieht die Mitgliedschaft in Verein automatisch die Mitgliedschaft im FLVW, WFV, DTB und DLV nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich auch daher den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Diese Satzung ist am 21.01.1972 errichtet worden und wurde aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.02.00 geändert.